

## **FREIE DEMOKRATISCHE PARTEI**

### **Bundesschiedsgericht**

#### **Beschluss**

verkündet am 10.07.1998

B 3-7/III-96

In dem Schiedsgerichtsverfahren

F.D.P.-Ortsverband B,

dieser vertreten durch den Vorstand,

dieser vertreten durch den Vorsitzenden B aus B

- Antragsteller und Beschwerdegegner -

g e g e n

F.D.P.-Bezirksverband B,

dieser vertreten durch den Vorstand,

dieser vertreten durch den Vorsitzenden M aus B

- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

wegen Berechnung der Delegiertenzahlen hat das Bundesschiedsgericht der Freien Demokratischen Partei unter dem Vorsitz des Präsidenten

Dr. Peter Lindemann

und unter Mitwirkung der Beisitzer

Michael Reichelt

Dr. Gerhard Wolf

Hermann Bach und

Wolf-Dieter Keller

in der mündlichen Verhandlung am 10. Juli 1998 beschlossen:

1. Der „Berichtigungsbeschuß“ vom 17. Januar 1998 wird für unwirksam erklärt.

2. Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des Landes-schiedsgerichts vom 9. November 1997 zu 1. wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß es anstelle von „Der Antragsteller“ „Der Antragsgegner“ heißen muß.

Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluß des Landesschiedsgerichts vom 9. November 1997 zu 2. aufgehoben.

3. Kosten werden nicht erhoben; außergerichtliche Kosten und Auslagen werden nicht erstattet.
4. Dem Landesverband Berlin wird aufgegeben, diesen Beschluß im Landesverband bekannt zu machen.

## **Gründe**

### **I.**

Die Beteiligten streiten darüber, wie viele Delegierte zum Landesparteitag und Bezirksausschuß dem Antragsteller aus der auf den Antragsgegner entfallenden Delegiertenzahl zustehen.

Der Antragsteller hat für 1996 DM 12.488,00 an den Antragsgegner gezahlt. Hierbei hat er lediglich die Zahlung vom 11. Juli 1996 mit dem Vermerk „Beitrag 96“, versehen. Daraufhin hat der Antragsgegner von den Zahlungen DM 5.427,00 „Altschulden“ abgezogen und für die Berechnung der Delegiertenzahlen lediglich den Betrag von DM 6.109,62 (DM 7.061,00 vermindert um in 1996 angefallene Zinsen von DM 682,62) zugrunde gelegt. Der Antragsteller hält dieses Vorgehen für satzungswidrig. Der Antragsgegner hätte auch ohne Kennzeichnung aus den gezahlten Summen erkennen können, daß es sich um Beitragszahlungen für 76, abfallend 73 Mitglieder (pro Mitglied waren monatlich DM 14,00 abzuführen) handele. Der Antragsgegner hat sich demgegenüber auf die Regel des BGB in § 366 Abs. 2 berufen, daß bei ungekennzeichneten Zahlungen zunächst die Altschulden getilgt werden.

Das Landesschiedsgericht Berlin (LSchG B) hat am 10. Juni 1997 beschlossen, daß der Antrag hinsichtlich der Delegiertenzahl 1996 durch Zeitablauf erledigt sei.

Der Antragsteller hatte bereits am 19. Februar 1997 seinen Antrag hinsichtlich der Delegiertenzahlen 1997 erweitert. Hierzu hat das LSchG B am 9. November 1997 beschlossen:

1. Der Antragsteller ist nicht berechtigt, die Delegiertenzahlungen für 1997 unter Zugrundelegung anderer Beitragszahlungen als der des abgelaufenen Geschäftsjahres zu berechnen. Rückstände aus vor 1996 liegenden Geschäftsjahren dürfen bei der Berechnung der Delegierten-zahlen nicht in Ansatz gebracht werden.

2. Der Antragsteller hat dem Antragsgegner DM 3.000,00 innerhalb von spätestens sechs Jahren zu zahlen.
3. Kosten pp.

Diesen Beschluß hat der Leiter der Geschäftsstelle des LSchG B „in Anlehnung an § 319 ZPO“ am 17. Januar 1998 dahin berichtet, daß zu 1. der Antragsgegner nicht berechtigt ist, ...

Gegen beide Beschlüsse hat der Antragsgegner fristgerecht Beschwerden eingelegt.

Er beantragt:

Der berichtigte Beschluß des Landesschiedsgerichts vom 17. Januar 1998 wird aufgehoben. Der Beschluß des Landesschiedsgerichts Berlin vom 9. November 1997 wird aufgehoben.

Der Antragsteller beantragt,

die Beschwerden zurückzuweisen.

## II.

Die berichtigte Fassung des Beschlusses des LSchG B vom 17. Januar 1998 ist kein Berichtigungsbeschluß im Sinne des Gesetzes, weil ein solcher nur von den Schiedsrichtern hätte erlassen werden können, die an dem zu berichtigenden Beschluß mitgewirkt hatten. Der Beschluß vom 17. Januar 1998 war, weil vom Leiter der Geschäftsstelle verfaßt, für unwirksam zu erklären.

Das Bundesschiedsgericht hat keine substantiierten Zweifel an der ordnungsgemäßen Besetzung des LSchG B in der Sitzung vom 9. November 1997.

Der Beschluß des LSchG 8 zu 2. war aufzuheben. Eine Verpflichtung des Antragstellers, DM 3.000,00 an den Antragsgegner zu zahlen, durfte das Schiedsgericht nicht aussprechen. Denn diese Frage ist nicht Streitgegenstand des Schiedsgerichtsverfahrens gewesen. An diesem Ausspruch des Bundesschiedsgerichts hat auch der Antragsgegner ein rechtliches Interesse, da die Höhe der offenen Forderungen strittig ist.

Zu der den Gegenstand dieses Verfahrens bildenden Frage, wie Zahlungen innerhalb von Parteigliederungen wirken, war die Entscheidung des LSchG B zu bestätigen. Sie besagt zu Recht, daß Beitragszahlungen ungekürzt der Berechnung der Delegiertenzahlen zugrunde zu legen sind.

Die Beschwerde des Antragsgegners hat sich nicht etwa deshalb erledigt, weil das Jahr 1997 inzwischen abgelaufen ist. Denn die Beteiligten haben ein sog. Fortsetzungsfeststellungsinteresse, d.h. sie haben ein berechtigtes Interesse daran, die streitige Frage schiedsgerichtlich entschieden zu sehen.

Der Antragsgegner, ein Bezirksverband der F.D.P. Berlin, war und ist unabhängig von der Kennzeichnung ihm zufließender Mitgliedsbeiträge nicht berechtigt, solche Zahlungen zunächst auf "Altschulden" anzurechnen. Die Vorschrift des § 366 Abs.2 BGB ist nicht anwendbar. Sie besagt, daß ein Gläubiger Zahlungen seines Schuldners, die ohne

Bestimmung des Zahlungsgrundes bei ihm eingehen, seinerseits zunächst auf die lästigere und/oder ältere Schuld anrechnen kann. Denn Mitglieder zahlen Beiträge an die Partei in der Erwartung, daraufhin in diesem Jahr ihre Mitgliedsrechte ausüben zu können. Mit der Zahlung an einen Ortsverband leisten sie ihre Beiträge an die Partei. Demgemäß sind Zahlungen eines Ortsverbandes an den Bezirksverband stets solche, mit denen Mitgliedsbeiträge an diesen abgeführt werden. Hierzu bedarf es keiner ausdrücklichen Kennzeichnung, weil klar ist, daß der Ortsverband sich mit seinen Zahlungen die Delegiertenstimmen sichern will, die ihm aufgrund seiner Mitglieder zustehen. Dies gilt auch für die Zahlungen des Antragstellers, zumal sie im wesentlichen den Mitgliederzahlen entsprachen, die dem Antragsgegner bekannt waren. Eine Tilgung erst von Altschulden würde bewirken, daß ein mit Altschulden belasteter Ortsverband von Jahr zu Jahr abfallende Delegiertenzahlen erhalte und die im laufenden Jahr vorhandenen Mitglieder immer weniger auf dem Landesparteitag und im Bezirksausschuß repräsentiert wären. Die Beiträge zahlt das Mitglied an die Partei. Die Zahlungswege innerhalb der Partei begründen kein Gläubiger-Schuldnerverhältnis im Sinne des Schuldrechts.

Eine Beiladung der drei weiteren Ortsverbände des Antragsgegners ist nicht mehr erfolgt. Deren Interessen sind im Sinne von § 13 Abs. 2 Schiedsgerichtsordnung berührt. Ihre Beiladung ist gleichwohl nicht mehr erfolgt, weil dies das Verfahren unnötig verlängert hätte und weil das Bundesschiedsgericht den Landesverband Berlin verpflichtet hat, diese Entscheidung im Landesverband Berlin, also auch bei den drei unmittelbar betroffenen Ortsverbänden bekannt zu machen.

Die Veröffentlichungspflicht beruht auf § 23, die Kostenentscheidung auf § 28 Schiedsgerichtsordnung.